In W 206/

1. Ausfertigung

T3

BEBAUUNGSPLAN In W 206

Zugleich Änderung von Festsetzungen des Beb. Pl. Df 109

In W 206/

T4

siehe Änderung Nr. 2 (Textsatzung)

MK IV 1,0 (2,2) △ 1

MK II 1,0 (1,6) 1

MK II 1,0 (1,6)

III 0,4 (1,0)

PRIVAT

FESTWIESE

(für Veranstaltungen bis 2100 Uhr, die durch die zuständigen Behörden zu erlauben sind)

für Kirmesveranstaltungen, Vereins- und Schulfeste in der Zeit von 1500 bis 2100 Uhr (1)

PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT DICHTER BAUM- u. STRAUCHBEPFLANZUNG

PRIVATE GRÜNFLÄCHE TENNISANLAGE

Grundstraße

Auf der Grenzecke

Kortental

Hospitalstraße

Eisenbahn

Hochstraße

Karl-Funke-Straße

Sportplatz

Tennis Platz

Fünf Morgen

Industriegelände

Städt. Krankenhaus

Funcke-Schule

Ev. Kirche

Soleil-Platz

Sportplatz

Spielplatz

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Trafostation u. NN. Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Baugrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 2-11 BauNVO)

WS Reine Wochenendgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 9 bis 11, 17 BauNVO)

I Eingeschossige Zahl der Vollgeschosse
II Zweigeschossige Zahl der Vollgeschosse
III Dreigeschossige Zahl der Vollgeschosse
IV VIII Mindest- u. Höchstzahl der Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Höchstzulässige Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO Baumassenzahl

Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 2-23 BauNVO)

o offene Bauweise
o nur Einzelhäuser zulässig
o nur Doppelhäuser zulässig
o nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
△ offene Bauweise mit der Abweichung daß Gebäude bis 50m Länge zulässig sind

Gartenhäuser

Baulinie

Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

Satteldach
Walmdach
First- Firstrichtung zur Traufe
Flachdach
Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte Kindergarten
Hallenbad
Jugendheim

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Parkplatz (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

Versorgungsflächen

Umformerstation
Trafostation
Gasdruck-Regelstation
Fernheizwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz
Jugendspielplatz-Bolzplatz
Siehe textliche Festsetzungen (1)

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Je Festsetzungen

A
St bzw. Ga
(1)

Siehe textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

Zu ermittelnder Altstandort
Gebiet mit Begrenzungslinien
Siehe textliche Hinweise
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgemeinden
Umgrenzung der Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen
Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
Zu erhaltendes Baudenkmal
sonstige Planungen

T2

In W 206/

Textliche Festsetzung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

In den Kerngebieten sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO Wohnungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 7 und des § 7 Abs. 3 Nr. 2 nicht zulässig.

② § 2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindung für Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstaben a) u. b)

Die im Bebauungsplan durch Punktraster gekennzeichnete Fläche ist mit Gehölzen zu bepflanzen. Es sind mind. Pflanzen von einer Höhe 100 cm - 150 cm zu verwenden. Die Pflanzdichte soll 1 Pflanze auf 1 qm betragen. Alle 15 m - 20 m sind Gruppenpflanzungen mit größeren Gehölzen (Heister) vorzunehmen.

Die Bepflanzung ist dauernd zu unterhalten.

③ § 3 Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben A bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 03.11.80 (Az. 35.2.1-2.4.-11/80) diesen Bebauungsplan mit Maßgaben genehmigt.

Der Rat der Stadt ist am 29.01.81 diesen Maßgaben beigetreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Dortmund, 24.02.81

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vom Rat der Stadt am 05.10.1978 nach § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz i. d. F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), [illegible] beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, 16.03.1979

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Die Planuntage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand 24.03.80 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund den 24.03.80
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 21.06.1979 nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund den 22.06.1979
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)* mit Verfügung vom 03. Nov. 1980 AZ: 35.2.1-2.4-11/80 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Entworfen
Dortmund, den 16.03.1979
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Stadtplanungsamtes

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) auf der Dauer eines Monats vom 30.07.1979 bis 30.08.1979 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 31.08.1979
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes [illegible] ortsüblicher Anhängung [illegible] ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)* am DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN Amtlich Organ der Stadt-Nr. 10 vom 15.03.81 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Dortmund, den 16.03.1981
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 21.06.1979 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dortmund, den 22.06.1979
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am [illegible] nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 14.12.1979
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

T1

STADT DORTMUND

Zu diesem Beb. Pl. gehört die Begründung vom 16.03.1979

Bebauungsplan InW 206

in einem Blättern (Blatt)

Flurkarte
Stadtgrundkarte **9809 S**

Maßstab 1 : 1000

* zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S.943)

In W 206/

1X